

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 RS 1/08 BH

L 27 R 1018/05 (LSG Berlin-Brandenburg)
S 14 RA 631/03 (SG Berlin)

..... ,

Kläger und Antragsteller,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund
- Versorgungsträger für die Zusatzversorgungssysteme -,
vertreten durch das Direktorium,
Hirschberger Straße 4, 10317 Berlin,

Beklagte.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 17. Januar 2008 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. M e y e r sowie die Richter H u s m a n n
und M u t s c h l e r
beschlossen:

Die Gegenvorstellung des Klägers gegen den Beschluss des Bundessozialge-
richts vom 23. Januar 2007 (B 4 RS 2/06 BH) wird als unzulässig verworfen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Im Ausgangsverfahren war zwischen den Beteiligten streitig, ob die Beklagte verpflichtet ist, Beschäftigungszeiten des Klägers in der DDR vom 1.9.1976 bis 30.6.1990 als Zeiten der Zugehörigkeit zur zusätzlichen Altersversorgung der technischen Intelligenz (AVItech) sowie die dabei erzielten Arbeitsentgelte festzustellen.
- 2 Mit diesem Begehren hatte der Kläger durch die Instanzen keinen Erfolg. Das Landessozialgericht (LSG) Berlin-Brandenburg hat mit Urteil vom 28.7.2006 die Berufung zurückgewiesen. Deswegen beantragte der Kläger beim Bundessozialgericht (BSG), ihm für die Durchführung des Beschwerdeverfahrens gegen die Nichtzulassung der Revision Prozesskostenhilfe (PKH) zu bewilligen. Der Senat hat den Antrag mit Beschluss vom 23.1.2007 (B 4 RS 2/06 BH) abgelehnt; die Sache biete keine hinreichende Aussicht auf Erfolg.
- 3 Hiergegen hat der Kläger "Gegenvorstellung" erhoben und nach mehrmaliger Belehrung aufrechterhalten. Er rügt, das BSG habe sich in dem den Prozesskostenhilfeantrag zurückweisenden Beschluss mit der von ihm zitierten Rechtssache B 4 RA 17/01 R, die nach ihrem Ergebnis sein Begehren stütze, nicht auseinandergesetzt. Er beantragt sinngemäß, ihm unter Aufhebung des Beschlusses vom 23.1.2007 PKH zur Durchführung des Verfahrens der Nichtzulassungsbeschwerde zu bewilligen.

II

- 4 Die vom Kläger erhobene Gegenvorstellung ist unzulässig.
- 5 Es kann dahingestellt bleiben, ob eine Gegenvorstellung auch nach Einführung der Anhörungsrüge durch Einfügung des § 178a in das Sozialgerichtsgesetz (SGG) zum 1.1.2005 durch das sog Anhörungsrügensgesetz vom 9.12.2004 (*BGBI I S 3220*) weiterhin statthaft ist (*vgl insoweit BSG, Beschluss vom 29.12.2005 - B 7a AL 292/05 B*). Unabhängig von dieser Frage ist eine Gegenvorstellung nur zulässig (*vgl BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 24*), wenn der Beschwerdeführer geltend macht, ihm sei grobes prozessuales Unrecht zugefügt worden, das im Wege der richterlichen Selbstkontrolle beseitigt werden müsse.
- 6 Diese Voraussetzung ist vorliegend nicht erfüllt, da der Kläger vorbringt, das BSG habe sich in dem den Antrag auf PKH ablehnenden Beschluss mit dem von ihm zur Begründung der Erfolgsaussicht des Antrags zitierten Revisionsverfahren B 4 RA 17/01 R auseinandersetzen müssen. Er rügt damit die unzureichende Begründung des Beschlusses vom 23.1.2007. Selbst



wenn sich das BSG mit der Argumentation des Klägers hätte auseinandersetzen müssen, liegt in dem Verzicht auf eine weitere Begründung noch kein grobes prozessuales Unrecht, das nach seinem Gewicht einer Verletzung von Verfahrensgrundrechten entspricht (vgl. §§ 165, 153 Abs 1, 142 Abs 2 SGG). Falls der Kläger jedoch eine Verletzung des rechtlichen Gehörs rügen wollte, hätte er die Anhörungsrüge nach § 178a SGG erheben müssen, was er unterlassen hat.

- 7 Nur ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass es in dem Verfahren B 4 RA 17/01 R um die Feststellung der tatsächlichen Ausübung einer Beschäftigung oder Tätigkeit, die ihrer Art nach in den sachlichen Geltungsbereich bestimmter Systeme fiel (§ 5 Abs 1 *Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetz* - AAÜG). Im Falle des Klägers waren dagegen die Voraussetzungen der Anwendung des Gesetzes (§ 1 Abs 1 AAÜG) streitig. Im Übrigen hat die Beklagte dort ihre Revision zurückgenommen, aus diesem prozessualen Verhalten lässt sich ein dem Kläger im Verfahren der PKH-Bewilligung günstiger Rechtssatz nicht ableiten.
- 8 Dieser Beschluss ist unanfechtbar.

